

Leistung/Gesetzesbeschreibung

§§ 59/60 SGB VIII Beurkundung und Beglaubigung

- Betrifft: alle, die eine Beurkundung bzw. Beglaubigung vom Jugendamt im familienrechtlichen, jugendhilferechtlichen Zusammenhang benötigen (vgl. Auflistung in § 59 Abs. 1 SGB VIII)
- Soll:
- Beurkundungen entsprechend der abschließenden Aufzählung in § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 8 SGB VIII vornehmen
 - Einwendungen des Antragsgegners im Vereinfachten Verfahren aufnehmen (§ 59 Abs. 1 Nr. 9 SGB VIII)
- Wird angeboten von:
- Urkundsbeamten im Jugendamt
 - Notaren
 - sonstigen Stellen für öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen
 - anderen Urkundspersonen
- Inhaltliche Schwerpunkte:
- Beurkundung von Vaterschaftsanerkennung und Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung
 - Beurkundung von Erklärungen zum gemeinsamen Sorgerecht
 - Beurkundung von Unterhaltsfestsetzungen und -änderungen
- Umfasst:
- Wahrung der Neutralität
 - Beurkundung des Willens des/der Beurkundenden
 - Vermeidung von Interessenskonflikten (§ 59 Abs. 2 SGB VIII)
 - Fertigen von vollstreckbaren Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften
 - Versenden der Urkunden bzw. Ausfertigungen und Abschriften
 - Prüfung von § 1597 a BGB (Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft)

§§ 59/60 **Beurkundung**

§ 59 SGB VIII regelt die Aufgabe der Beurkundung durch das Jugendamt. Der Begriff „Beglaubigungen“ ist seit 2012 entfallen. Bereits vorher waren öffentliche Beglaubigungen nicht mehr vorgesehen. Mit dem Wegfall nicht gemeint sind die beglaubigten Abschriften, die die Urkundsperson auch weiter fertigen muss.

Die Ermächtigung zur Urkundstätigkeit ist auf die in § 59 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 – 8 SGB VIII aufgeführten Fälle beschränkt, wie z. B.

- Anerkennung der Vaterschaft mit den jeweiligen erforderlichen Zustimmungen
- Beurkundung bzw. Festsetzung/Abänderung von Unterhaltsverpflichtungen (für eheliche u. nichteheliche Kinder, die noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben sowie betreuende Elternteile nach § 1615 I BGB)
- gemeinsames Sorgerecht
- vereinzelt Adoptionen.

Nach § 59 Abs. 1 Nr. 9 SGB VIII ist die Urkundsperson ermächtigt, Einwendungen des Antragsgegners im Vereinfachten Verfahren aufzunehmen. Praktisch hat die Vorschrift bisher keine Bedeutung.

Öffentliche Beurkundung bedeutet, dass eine Erklärung durch die Urkundsperson urkundlich bezeugt wird.

Formvorschriften sind einzuhalten. Die erforderliche Form der Beurkundung ergibt sich aus den §§ 8 bis 16 BeurkG.

Die Urkundsperson im Jugendamt ist in ihrer Amtstätigkeit neutral, sie unterliegt insoweit keiner dienstlichen Weisung. Bei der Urkundstätigkeit handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe. Für ihre Rechtmäßigkeit ist derjenige, der die Beurkundung vornimmt, allein verantwortlich und insoweit fachlich unabhängig. Die Aufgabe stellt somit an die Urkundsperson eine hohe Anforderung. Die Urkundsperson muss über gründliche Kenntnisse des deutschen Familienrechts und des Beurkundungsrechts verfügen und in nicht wenigen Fällen auch ausländisches Recht anwenden.

Im Juli 2017 wurde der § 1597 a BGB neu eingeführt. Die Urkundsperson muss nun bei einer Beurkundung prüfen, ob Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung vorliegen. Wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, muss die Urkundsperson die Beurkundung nach Anhörung der Beteiligten aussetzen. Sie informiert die nach § 85a des Aufenthaltsgesetzes zuständige Behörde, sowie den Anerkennenden, die Mutter und das Standesamt. Die Ausländerbehörde prüft den Verdacht. Wenn sie das Vorliegen einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft feststellt, lehnt die Urkundsperson die Beurkundung ab und teilt dies dem Anerkennenden, der Mutter und dem Standesamt mit. Das gleiche gilt für die Zustimmung der Mutter.

Diese Prüfung erfordert weiteres Wissen im Aufenthalts- und Ausländerrecht. Dazu fanden bereits Kooperationstreffen mit der Ausländerbehörde und dem Standesamt Erding statt. Weitere werden folgen.

Leider sind die gesetzlichen Formulierungen sehr vage und vermeintliche Fälle nicht alle vom § 1597 a BGB erfasst. Hier wird künftig Rechtsprechung eine große Bedeutung haben.

Anhörungen werden immer von mindestens zwei Urkundspersonen durchgeführt. In der Regel ist auch noch ein Dolmetscher mit dabei. Die Kosten des Dolmetschers sind vom Jugendamt zu tragen.

Insgesamt sind in den letzten Jahren Beurkundungen mit Dolmetschern angestiegen. Wenn Paare nach Stammesrecht oder ähnlichem verheiratet sind, wird das in Deutschland nicht anerkannt. Dann sind Vaterschaft und gemeinsames Sorgerecht zu beurkunden.

Beurkundungen durch die Urkundsperson des Jugendamtes sind nach Bundesrecht kostenfrei. Für Bayern ist landesrechtlich nichts Anderes geregelt.

Viele Paare beurkunden das gemeinsame Sorgerecht. Häufig werden daher Sorgerecht und Vaterschaft zusammen beurkundet – oft auch schon vorgeburtlich. Da das gemeinsame Sorgerecht nicht im Standesamt beurkundet werden kann, ist die Zahl der Vaterschaftsanerkennungen in den letzten Jahren entsprechend gestiegen.

Die Urkundspersonen werden für die Wahrnehmung der Aufgaben durch den Landrat ermächtigt.

Grundsätzlich kann eine Beurkundung in jedem Jugendamt durchgeführt werden. Es gibt diesbezüglich keine örtliche Zuständigkeit.

Der Wirkungskreis der Urkundspersonen hingegen ist begrenzt. Die Urkundspersonen des Landratsamts Erding können Beurkundungen im Landkreis durchführen. So kommt es immer mal wieder vor, dass eine Beurkundung in einer Einrichtung oder auch z. B. bei vorgeburtlicher Vaterschaftsanerkennung beim Bürger zu Hause durchgeführt wird.

In den letzten Jahren kam es auch im Bereich Beurkundungen aufgrund personeller Ausfälle zu Engpässen und vereinzelt zu längeren Wartezeiten. Zum Teil wurden Beurkundungen in den Nachbarjugendämtern durchgeführt.

Vollstreckbare Urkunden

Vollstreckbare Urkunden, die vom Urkundsbeamten nach § 59 Abs. 1 SGB VIII (siehe oben) ausgefertigt werden, haben in der Praxis große Bedeutung; sie werden sowohl für eheliche als auch für nichteheliche Kinder ausgefertigt. In § 60 SGB VIII ist festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die vollstreckbaren Ausfertigungen erteilt werden und welche Formerfordernisse erfüllt werden müssen.

Aktuell gibt es drei Urkundspersonen, mit einem Stellenanteil von insg. 0,6 VzÄ für Beurkundungen. Die Zuständigkeiten sind so aufgeteilt, dass es keine Überschneidungen gibt zu Fällen, in denen Kinder vom Beistand vertreten werden.

Die weitere Urkundsperson arbeitet Teilzeit mit 16 Stunden pro Woche.

Die Urkundspersonen erstellen pro Jahr ca. 1.150 Urkunden, davon ca. 100 mit Dolmetscher. Die Zahl der Beurkundungen mit Dolmetscher hat sich von 2017 auf 2018 verdoppelt.

Handlungsbedarf:

Derzeit kein Handlungsbedarf.